

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände	1
Zinssatz für kirchliche Dienste	4
III. Stellenausschreibungen	5
IV. Personalmeldungen	6

### Bekanntmachungen

Kiel, den 20. September 1985

#### Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände

Mit Rundschreiben vom 21.2.1977 hatte das Nordelbische Kirchenamt eine Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände bekanntgemacht, die als Angebot einer Arbeitshilfe insbesondere im Hinblick auf die am 1.1.1977 in Kraft getretene Verfassung der Nordelbischen Kirche gedacht war. Diese – später auch in den „Nordelbischen Stimmen“ (März 1979 Nr. 3) abgedruckte – Mustergeschäftsordnung ist vielfach Grundlage für Geschäftsordnungen geworden, die von Kirchenvorständen in mehr oder weniger enger Anlehnung an das angebotene Muster beschlossen worden sind. Die betreffenden Kirchenvorstände haben sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß eine klare und eindeutige schriftliche Geschäftsordnung geeignet sein kann, die Arbeit des Kirchenvorstandes zu erleichtern und Zweifel am ordnungsgemäßen Zustandekommen von Beschlüssen oder ähnliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden.

Das Nordelbische Kirchenamt hat nunmehr auf Grund der seither gemachten Erfahrungen die Mustergeschäftsordnung vom 21.2.1977 überarbeitet und erweitert. Diese Neufassung der Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände wird nachstehend mit der Empfehlung an die Kirchenvorstände veröffentlicht, diejenigen Bestimmungen des angebotenen Musters als Geschäftsordnung zu beschließen, die den Bedürfnissen und Besonderheiten der jeweiligen Kirchengemeinde entsprechen bzw. – wenn der Kirchenvorstand bereits eine schriftliche Geschäftsordnung als formelle Grundlage seiner Arbeit besitzt – diese daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie entsprechend dem angebotenen Muster ergänzt und erweitert werden sollte.

In diesem Zusammenhange möchte das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenvorstände auch ermutigen, ihre Verhandlungen (jedenfalls in regelmäßigen Abständen) öffentlich zu führen, also die in § 4 Absatz 3 und 4 der Mustergeschäftsordnung angebotene Regelung zu wählen. Soweit ersichtlich, kann dadurch das Interesse

der Gemeindeglieder an der vielfältigen Arbeit der Kirchenvorstände und damit mittelbar an kirchlicher Arbeit insgesamt geweckt und gefördert werden.

Soweit in den Überschriften der einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung oder in deren Text Vorschriften der Verfassung der Nordelbischen Kirche angeführt sind, handelt es sich um übrigen um bereits geltende zwingende Rechtsbestimmungen, die nur aus Gründen der besseren Übersicht aufgenommen wurden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 1000 R I / R 1

\*

#### Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände

##### § 1

##### Erste Einberufung und Vorsitz

(1) Der neu gebildete Kirchenvorstand wird zu seiner ersten Sitzung von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitglied des Kirchenvorstandes einberufen und bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl (§ 8) aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt. Wird ein Pastor zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenvorsteher sein und umgekehrt. Kirchenvorsteher, die hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde sind, können nicht gewählt werden (Art. 17 Abs. 1 Verfassung).

(3) Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorsteher. Scheidet der Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so ist

nicht nur der Vorsitzende, sondern auch sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

## § 2

### Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes, führt nach dessen Weisungen die laufenden Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Er nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten bzw. des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr, soweit nicht der Kirchenvorstand (oder der Verwaltungsausschuß) zuständig ist.

In dringenden Fällen hat der Vorsitzende einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Seine Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Kirchenvorstand.

(2) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

(3) Der Vorsitzende hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und hat dafür zu sorgen, daß unter Mitwirkung eines Kirchenvorstehers mindestens einmal jährlich die örtlichen Kassen geprüft werden.

(4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben mit Zustimmung des Kirchenvorstandes seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen. Bei der Führung seiner Geschäfte soll er sich der Hilfe der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen.

(5) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung des Kirchenvorstandes vor und stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung auf.

## § 3

### Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern. Die Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Kirchenvorstand einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchenvorstand, der zuständige Bischof (Art. 92 Abs. 1 Verfassung), der Propst (Art. 40 Abs. 4 Verfassung), die Kirchenleitung oder das Nordelbische Kirchenamt unter Angabe des Grundes verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Termine sind abzukündigen sowie mit der Tagesordnung durch Aushang bekanntzumachen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

## § 4

### Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gottes Wort und Gebet und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich\*). Der Kirchenvorstand kann die Öffentlichkeit ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen\*). Darüber wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. Auf Verlangen der Antragsberechtigten nach § 3 Abs. 2 muß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Bei der Beratung von Personalangelegenheiten, über die Vergabe von Aufträgen, von Grundstücksgeschäften oder Angele-

genheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder berühren, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der nichtöffentlichen Beratungen verpflichtet. Das gilt auch für weitere Sitzungsteilnehmer (§ 5). Sie sind erforderlichenfalls besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand zugeordneten Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Art. 17 Abs. 4 Verfassung).

(2) Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen bei der Beratung von Gegenständen ihres Arbeitsbereiches hinzugezogen werden (Art. 17 Abs. 3 Verfassung). Auf Verlangen des Vorsitzenden sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

## § 6

### Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes (Art. 171 Verfassung)

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 3 ist zu beachten. Zwischen der Sitzung, die beschlußunfähig ist und der zweiten Sitzung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

## § 7

### Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluß dem Mitglied des Kirchenvorstandes selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) An der Beratung und Abstimmung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluß diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Wer nach Abs. 2 oder 3 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet, das unverzüglich mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen von Abs. 2 oder 3 vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluß. Der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht mitwirken.

## § 8

### Wahlen

(1) Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn niemand widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Eine Wahl durch schriftliche Beschlußfassung (§ 10) ist nicht zulässig.

### § 9 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlußfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist vor Abschluß der Sitzung, spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Die genehmigte Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.

### § 10 Schriftlicher Beschluß

Beschlüsse können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege (durch Umlauf) gefaßt werden. Ein solcher Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes dem Beschlußvorschlag zustimmt und kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht.

### § 11 Schriftliche Erklärungen des Kirchenvorstandes im Rechtsverkehr und Siegföhrung

(1) Schriftliche Erklärungen im Rechtsverkehr nach Art. 14 Abs. 4 der Verfassung, insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen und Vollmachten, sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Urkunden und Vollmachten ist das Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken.

(2) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, führen das Siegel der Kirchengemeinde. Sie haben darauf zu achten, daß das Siegel nicht aus den Räumen der Kirchengemeinde entfernt und dort sicher unter Verschluss gehalten wird.

### § 12 Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen (Art. 15 Abs. 3 Verfassung)

(1) Der Vorsitzende hat die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält.

(2) Der beanstandete Beschluß darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so ist dieser dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

### § 13 Ausschüsse – Allgemeine Bestimmungen – (Artikel 17 Abs. 2 und Art. 18 Verfassung)

(1) Soweit diese Geschäftsordnung oder besondere Bestimmungen keine Regelungen enthalten bestimmt der Kirchenvorstand durch Beschluß die Zusammensetzung der Ausschüsse; die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie ihre Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist ausschließlich aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen (Art. 17 Abs. 2 Verfassung). Ausschüssen, die zur Erfüllung des missionarischen, diakonischen und öffentlichen Auftrages der Kirchengemeinde gebildet werden, muß

mindestens ein Mitglied des Kirchvorstandes angehören (Art. 18 Abs. 2 Verfassung).

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein Stellvertreter können, wenn sie einem Ausschuß nicht angehören, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Hält der Vorsitzende eines Ausschusses einen Beschluß des Ausschusses für rechtswidrig oder für nicht den Aufgaben des Ausschusses entsprechend, so hat er die Vollziehung dieses Beschlusses auszusetzen und ihn dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes für die Ausschüsse sinngemäß.

(5) Soweit durch diese Geschäftsordnung nicht ständige Ausschüsse gebildet sind oder besondere Bestimmungen anderweitige Regelungen enthalten, kann der Kirchenvorstand Ausschüsse mit Wirkung für die Zukunft auflösen, sie von der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben entbinden und ihnen dafür die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht entziehen, wenn der Kirchenvorstand die betreffenden Aufgaben künftig selbst wahrnehmen will.

### § 14 Verwaltungsausschuß (Artikel 17 Absatz 2 Verfassung)

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Ein Ausschuß für die laufende Verwaltung (Verwaltungsausschuß)
- b) ...
- c) ...

(2) Dem Verwaltungsausschuß gehören der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und ... (mindestens 4) weitere Mitglieder an. Dem Ausschuß muß mindestens ein Pastor angehören.

(4) Für den Verwaltungsausschuß werden drei stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Ausschuß eintreten (unpersönliche Stellvertreter).

(4) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist der dem Ausschuß angehörende Pastor verhindert, so wird er durch einen anderen Pastor oder – falls ein solcher nicht vorhanden – durch einen Mitarbeiter vertreten, die vom Kirchenvorstand bestimmt werden.

### § 15 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Dem Verwaltungsausschuß werden übertragen:

- a) Vorberatung der Tagesordnung der Sitzungen des Kirchenvorstandes und Durchführung seiner Beschlüsse nach Weisung;
- b) Vorbereitung der Entscheidungen des Kirchenvorstandes über die Einstellung von Mitarbeitern (Arbeitsverträge, Eingruppierung in Vergütungsgruppen, Festlegung der Bewährung nach Tarifrecht);
- c) Festsetzung von finanziellen Nebenleistungen im Rahmen der Verwaltungsvorschriften;
- d) Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes, insbesondere Vergabe von Aufträgen;
- e) Verwaltung des Vermögens und der Gebäude sowie Gebäudeunterhaltung entsprechend den vom Kirchenvorstand beschlossenen Richtlinien.
- f) ... (usw.)

(2) Der Kirchenvorstand kann durch Beschluß dem Ausschuß weitere Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur Ausführung nach Weisung sowie Einzelaufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen (Art. 14 Abs. 2 Verfassung).

§ 16  
Arbeitsausschüsse  
(Artikel 18 Verfassung)

(1) Arbeitsausschüsse zur Erfüllung des missionarischen, diakonischen und öffentlichen Auftrages der Kirchengemeinde werden durch den Kirchenvorstand durch Beschluß entweder auf Dauer oder befristet für bestimmte Vorhaben gebildet.

(2) Soweit der Kirchenvorstand Geldmittel zur Durchführung der Aufgaben eines Arbeitsausschusses verwenden will, bestimmt er durch Beschluß, ob und inwieweit diese Geldmittel durch den Arbeitsausschuß selbständig zu verwenden sind. Bei selbständiger Verwendung der Geldmittel durch den Arbeitsausschuß trifft der Kirchenvorstand Maßnahmen, die eine geordnete Abrechnung sicherstellen.

§ 17  
Beauftragte

(1) Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen oder einmaligen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelne Gemeindeglieder beauftragen. Die Beauftragten müssen Kirchenvorsteher sein, wenn ihnen Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen werden sollen (Art. 14 Abs. 2 Verfassung).

(2) Durch die Übertragung von Aufgaben bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes für diese unberührt (Art. 14 Abs. 1 Verfassung). § 13 Abs. 5 und § 16 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 18  
Gemeindeversammlung  
(Artikel 13 Verfassung)

(1) Mindestens einmal im Jahr ist die Gemeindeversammlung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzuberufen (Art. 13 Abs. 1 Verfassung). Sie ist ferner in den sonstigen Fällen des Art. 13 Abs. 1 der Verfassung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand aufgestellt. Dabei sind ggf. Anträge zu berücksichtigen, die von dreimal soviel teilnahmeberechtigten Gemeindegliedern gestellt sind, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat. Weitere Gegenstände können aufgenommen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

(3) Zu der Gemeindeversammlung wird durch Bekanntgabe im Gemeindebrief und zweimalige Abkündigung sowie durch Ausgang der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat eingeladen. Der Kirchenvorstand kann auch beschließen, die Gemeindeglieder schriftlich einzuladen. Die Gemeindeversammlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

(4) Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher so lange geleitet, bis sie sich einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt hat (Art. 13 Abs. 2 Verfassung).

(5) Zur Teilnahme und Abstimmung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt (Art. 13 Abs. 1 Verfassung). Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der von ihm beauftragte Kirchenvorsteher stellt zu Beginn der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise fest, für welche Besucher der Gemeindeversammlung das zutrifft. Gäste mit Rederecht können zugelassen werden.

(6) Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind auf Wunsch des Kirchenvorstandes verpflichtet, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. \*)

\*) Als Alternative kommt auch die umgekehrte Regelung in Betracht (vgl. Art. 120 Absatz 3 Verfassung).

\*) Das Datum kann vom KV beliebig festgesetzt werden.

**Zinssatz für kirchliche Dienste**

Kiel, den 6. Dezember 1985

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (KGVOBl. S. 81) wird der Zinssatz für Darlehen, die aus dem kirchlichen Darlehenfonds gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1986 auf 6 % p.a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1986 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

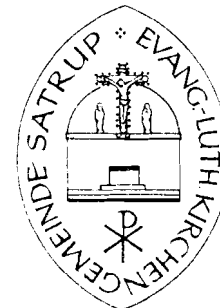
Az.: 8100 - VH I / H 2

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Kiel, den 9. Dezember 1985

Kirchengemeinde: Satrup  
Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Satrup.



Dieses Kirchensiegel tritt an die Stelle des am 10. September 1985 für ungültig erklärten Siegels (GVOBl. 1985 Seite 196).

Das Siegelbild enthält anstatt der griechischen Buchstaben Alpha und Omega das Chi-Rho-Zeichen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Kramer

Az.: 9153 Satrup - R I / ARN 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören zwei Pfarrstellen. Für die etwa 6.500 evangelischen Einwohner stehen die mittelalterliche Fischerkirche von 1442, das ihr gegenüberliegende Gemeindehaus (1971), ein Kindergarten (1973) und weitere Einrichtungen zur Verfügung. Die Gottesdienste werden sehr gut besucht. Viele Kurgäste nehmen am Gemeindeleben teil. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter für Kurseelsorge betreut die zahlreichen Besucher des Nordseebades. Reiches kirchenmusikalisches Leben (hauptamtliche Kirchenmusikerin). Ein aktiver und aufgeschlossener Mitarbeiterkreis freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einem Pastor, der bereit ist, das Gemeindeleben, insbesondere die Jugendarbeit, weiter zu intensivieren. Ein geräumiges Pastorat mit Garten liegt der Kirche unmittelbar gegenüber. Alle Schularten sind in Büsum vorhanden. Der bisherige Stelleninhaber wurde nach 12 1/2-jähriger Tätigkeit in der Büsumer Kirchengemeinde in die 2. Pfarrstelle des Rundfunkreferats der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel berufen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide/Holstein. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Link, Norderpiep 7, 2242 Büsum, Tel. 0 48 34/24 60, Pastorin Wiebicke, Otto-Johannsen-Str. 39, 2242 Büsum, Tel. 0 48 34/81 35, und Propst Dr. Asmusen, Markt 27, 2240 Heide/Holstein, Tel. 04 81/6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum (1) - P III / P 1

\*

In der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat ca. 6.500 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen, Kindergarten, 13 haupt- und nebenamtliche sowie eine Anzahl ehrenamtliche Mitarbeiter und ist mit 2 Gemeindegliedern an einer Sozialstation beteiligt. Im Kirchenvorstand sind unterschiedliche kirchliche Positionen vertreten. In der Gemeinde liegen Studenten- und Altenwohnheime sowie die Ev. Familienbildungsstätte des Kirchenkreises. Alle sozialen Schichten sind im Gemeindebereich anzutreffen. Die Arbeitsbereiche können in gemeinsamer Absprache festgelegt werden. Von Bewerbern wünschen wir uns Interesse für die junge Gemeinde sowie Impulse, die auch den von der Kirche distanzierten Menschen den Zugang erleichtern. Eine große Pastoratswohnung in schöner Lage steht zur Verfügung. Alle Schularten befinden sich in nächster Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Herbst, Wullwisch 29, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/56 53 37, Pastor Schlemmer, Stapelstr. 8 a, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/58 61 62, und Propst Christiansen, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (1) - P II / P 1

\*

In der Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und möglichst bald mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir erwarten eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der mit den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kollegial zusammenarbeiten, bewährte Arbeitsgebiete fortführt und eigene Initiativen einbringt. Wir bieten ein geräumiges Gemeindehaus mit Platz für alle Arbeitsmöglichkeiten sowie ein Pastorat, das direkt neben dem Gemeindehaus liegt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Klawitter, Braunlager Weg 8, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/5 51 68 14; Pastor Krug, Vielohweg 126 e, 2000 Hamburg 61; Tel. 040/5 51 09 83 und Propst Christiansen, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Nordwest (1) - P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Nortorf im Kirchenkreis Rendsburg ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Nortorf umfaßt 4 Pfarrstellen bei ca. 12.400 Gemeindegliedern. Alle Pfarrbezirke haben etwa die gleiche Gemeindegliederzahl und bestehen jeweils aus einigen Dörfern und einem Bereich der Stadt Nortorf. Außer der Kirche in Nortorf ist in je einem Dorf eines Pfarrbezirkes eine Kapelle. In Nortorf befindet sich außerdem ein großes Gemeindezentrum, ein Kindergarten und eine Schwestern- und Sozialstation. Ein schön gelegenes Haus mit Garten ist vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, höhere Schulen in Rendsburg und Neumünster gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, Hollesenstr. 25, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Kruse, Große Mühlenstr. 4, 2353 Nortorf, Tel. 0 43 92/27 39, und Propst Jochims, An der Marienkirche 1-8, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/7 11 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nortorf (4) - P II / P 1

**Stellenausschreibungen**

Die Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde, Neumünster, sucht ab sofort

eine/n Diakon/in  
oder Gemeindehelfer/in

Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kinder- und Jugendarbeit. Darüberhinaus wird erwartet, daß der/die Mitarbeiter/in fähig und willig ist, auch in anderen Zweigen der Gemeinde Dienst zu tun (z.B. Besuchsdienst, Altenarbeit, Organisation und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen).

Die Gemeinde hat zwei Gemeindebezirke mit ca. 5.600 Gemeindegliedern, die von zwei Pastoren und dem Militärdekan geistlich betreut werden.

Weitere Auskünfte unter Telefon Nr. 0 43 21/6 38 79 oder 1 46 22.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den

Vorsitzenden des Kirchenvorstandes  
Herrn Waldemar Westphal,  
Kantplatz 8,  
2350 Neumünster.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Bugenhagen – E I / E 1

\*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gethsemane, Neuschönningstedt (Reinbek 5) sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Diakon/in

zur Fortführung und zum Wiederaufbau der Kinder- und Jugendarbeit.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die bereit ist, sich als Mitglied in einem Team um die Situation der verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen zu bemühen. Der/die sich als Christ bewußt einsetzen möchte und in, mit und für diese Gemeinde leben und arbeiten möchte.

Vergütung nach KAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Auskünfte erteilt

Pastor F.-W. Nitschke,  
Kirchenstieg 1,  
2057 Reinbek,  
Telefon: 040/7 10 63 00

Bewerbungsunterlagen mit handschriftlichem Lebenslauf und Bild sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gethsemane, 2057 Reinbek, Kirchenstieg 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 31. Januar 1986.

Az.: 30 Gethsemane – E I / E 1

\*

Der Kirchenkreis Oldenburg, Neustadt/Holstein, sucht für seine Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

eine Mitarbeiterin  
(Sozialpädagogin/Heilpädagogin).

In einem Team mit zwei anderen Mitarbeitern soll sie sich besonders der Beratung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern widmen.

Vergütung nach KAT.

Es werden nur solche Bewerberinnen gesucht, die eine feste innere Einstellung zum evangelischen Glauben haben und bereit sind, sich mit der Kirche und den Zielen kirchlicher Diakonie- und Sozialarbeit zu identifizieren. Erwünscht ist auch eine besondere kirchliche Ausbildung (Diakonin).

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand Oldenburg in Holstein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt in Holstein, Telefon: 0 45 61/60 37.

Az.: 30 Kirchenkreis Oldenburg – E I / E 1

**Personalnachrichten**

Ordiniert:

Am 8. Dezember 1985 die Vikarin Margarete Agahd-Bubmann, geb. Agahd;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Thomas Beckershaus;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Jasper Burmester;

am 8. Dezember 1985 die Vikarin Uta Busse;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Christian Dahl;

am 8. Dezember 1985 die Vikarin Gundula Döring;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Stefan Durst;

am 8. Dezember 1985 die Vikarin Kirsten Effland;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Klaus Grunwald;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Uwe Hellmann;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Herbert Jeute;

am 8. Dezember 1985 die Theologin Sabine Jeute, geb. Baltruschat;

am 8. Dezember 1985 die Vikarin Marion Knutz;

am 8. Dezember 1985 die Vikarin Ute Köppen;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Kay Kraack;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Hans-Joachim Merker;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Klaus Michael Lemke;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Rainer Rahlmeier;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Carsten Sauerberg;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Ullrich Schiller;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Bernd Schlüter;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Vigo Schmidt;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Bernd Seidler;

am 8. Dezember 1985 die Vikarin Bettina Seiler;

am 8. Dezember 1985 die Vikarin Hendrikje Timmermann, geb. Steffen;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Roland Timmermann;

am 8. Dezember 1985 die Vikarin Annegret Wegner-Braun, geb. Wegner;

am 8. Dezember 1985 der Vikar Volker Zimmermann.

## Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 die Wahl des Pastors Gerhard Heil, bisher in Bremen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf die Dauer von 5 Jahren die Berufung des Pastors Erich Zschau, bisher in Hamburg-Rahlstedt, als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling (3. Pfarrstelle des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e. V.);

## Eingeführt:

- Am 29. September 1985 der Pastor Dierk Blohm als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –;
- am 1. Dezember 1985 der Pastor Frank Schlicht als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dom-Gemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig;
- am 8. Dezember 1985 der Pastor Georg von Oppen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

## Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Margarete Agahd-Bubmann, geb. Agahd, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Thomas Beckershaus unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Jasper Burmester unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wichernkirche, zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Uta Busse unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Christian Dahl, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Nordelbischen Kirchenamt – Dezernat für Ausbildungs- und Prüfungswesen der Theologen –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Gundula Döring unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe – eingeschränktes Dienstverhältnis (50%) – zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg (Regelung nach § 7 Absatz 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Stefan Durst unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Kirstin Effland unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Klaus Grunwald unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Uwe Hellmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaup;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Herbert Jeute unter Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50%) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Sabine Jeute, geb. Baltruschat unter Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50%) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Marion Knutz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Ute Köppen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Kay Kraack unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Mitte;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Hans-Joachim Merker unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Kirchengemeinde Curau, Kirchenkreis Eutin;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Klaus Michael Lemke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl, Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Rainer Rahlmeier unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Carsten Sauerberg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog mit dem Dienstsitz in Friedrichskoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Ullrich Schiller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**  
**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Bernd Schlüter unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Vigo Schmidt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Bernd Seidler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der St. Michaelis-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Bettina Seiler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung beim Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. (Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Michael Szelinski-Döring, geb. Szelinski, z. Z. in Kiel-Ellerbek, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses auf Probe (50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg von der Pfarrstelle des Studentenfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg aus (Auftragsänderung und Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Hendrikje Timmermann, geb. Steffen, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung - eingeschränktes Dienstverhältnis (50 %) - der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennstedt, Kirchenkreis, Norderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastor z. A. Roland Timmermann unter Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);

- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 Pastorin z. A. Annegret Wegner-Braun, geb. Wegner, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 der Pastor z. A. Volker Zimmermann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -.

Ausgehändigt:

Am 20. November 1985 dem Militärpfarrer Jens-Uwe Wersig die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg, Kirchenkreis Schleswig.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 der Pastor Johannes-Gerhard Bodammer in Hamburg-St. Georg.



Pastor i. R.

### **Carl-Heinrich Renzing**

geboren am 25. August 1913 in Naumburg/Saale  
 gestorben am 3. Oktober 1985 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 10. September 1939 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er bis November 1945 Hilfsprediger und Pastor in Hamburg-Eppendorf.

Von Dezember 1945 bis Dezember 1951 war er Pastor in Hamburg-Bramfeld, von Januar 1952 bis April 1969 Pastor in Hamburg-Wandsbek, von Mai 1969 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. September 1981 Pastor in Hamburg-Nordbillstedt (einschließlich Friedhofspfarramt Öjendorf).

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Renzing.